

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 16. Juli 1999

23. Stück

-
40. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Juli 1999 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)
41. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Juli 1999 über die Verwertung tierischer Abfälle (Tierkörperverwertungsverordnung)
42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1999, mit der Gebietsteile der Gemeinden Lockenhaus, Markt Neuhodis, Rechnitz und Unterkohlstätten die Bezeichnung „Naturpark Geschriebenstein“ erhalten
43. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1999 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen
44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1999 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992
-

40. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Juli 1999 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder

Burgenland,

Kärnten,

Niederösterreich,

Oberösterreich,

Salzburg,

Steiermark,

Tirol,

Vorarlberg und

Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann,

sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund,

sind - gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes - übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Haushaltskoordinierung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die Führung ihrer Haushalte im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Regeln (EG-Vertrag in der Fassung des EU-Vertrages, ABI. Nr. C 191 vom 29. 7. 1992, und die auf dessen Grundlage erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten zu koordinieren. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Haushaltskoordinierung werden politische Koordinationskomitees eingerichtet:

a) Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein gesamtösterreichisches Koordinationskomitee aus deren Vertretern;

b) Für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern mit Ausnahme Wiens - im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden - Länder-Koordinationskomitees, in welchen die Finanz- und Gemeindefereferenten des Landes und die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten sind.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung sind insbesondere

a) die Festlegung des gesamtstaatlichen Haushaltszieles und dessen Umlegung auf den Bund, die Län-

- der und länderweise auf die Gemeinden,
- b) die Festlegung von Grundsätzen für die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung,
 - c) die Festlegung gegenseitiger Informationspflichten und von Grundlagen zur Wahrnehmung von für die Haushaltskoordinierung relevanten Aufsichtsrechten,
 - d) die Festlegung von Grundsätzen und Eckdaten für die Erstellung der Voranschläge des nächsten Jahres unter Berücksichtigung der Festlegung gemäß lit. a und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 - e) die Überwachung der Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes,
 - f) die Ausarbeitung von Empfehlungen für Maßnahmen, wenn sich ein übermäßiges Defizit abzeichnet,
 - g) die Festlegung von Maßnahmen, wenn vom Europäischen Rat aufgrund einer Entscheidung über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits eine Empfehlung ausgesprochen wurde, und die Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen,
 - h) die Entscheidung über offene Fragen im Zusammenhang mit der Aufteilung von Sanktionslasten.
- (3) Die im Absatz 2 genannten Aufgaben gelten sinngemäß auch für die Koordinationskomitees auf Landesebene. Daneben haben diese noch folgende besondere Aufgaben:
- a) Feststellung der Defizitquote der Gesamtheit der Gemeinden des Landes,
 - b) Zuteilung allfälliger zusätzlicher Quoten aus der Defizitquote des Landes an die Gemeinden bzw. umgekehrt.
- (4) Wenn über Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung rechtlich verbindliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, so gilt hierfür das Verfahren gemäß Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998.

Artikel 2

Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

- (1) Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicherzustellen.
- (2) Bund, Länder und Gemeinden haben sich bei der Beschlußfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den mittelfristigen Vorgaben zu orientieren.

Artikel 3

Stabilitätsprogramme

- (1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Entwurf des Stabilitätsprogrammes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung zu erstellen (gegebenenfalls zu aktualisieren) und der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Bundesminister für Finanzen hat sodann das Stabilitätsprogramm dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union zu übermitteln.
- (2) Der Bundesminister für Finanzen ist zuständig, die gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin von Österreich verlangten Meldungen, Stellungnahmen und Berichte abzugeben.

Artikel 4

Aufteilung der Defizitquoten und der Sanktionslasten zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits

- (1) Die Aufteilung auf den Bund einerseits sowie die Länder und Gemeinden andererseits erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen
- (2) Vereinbarte Aufteilungsgrundlage:
 - a) Wird eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über das gesamtstaatliche Haushaltsziel (Art. 1 Abs. 2 lit. a) getroffen, so bildet dieses die Aufteilungsgrundlage.
 - b) Hievon entfallen 90 v.H. auf den Bund (Bundesquote) und 10 v.H. auf die Länder und Gemeinden insgesamt (Länder- und Gemeindenquote). Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig, wobei den Ländern und Gemeinden jedenfalls eine Defizitquote von 0,3 % des BIP zu verbleiben hat.
- (3) Aufteilungsgrundlage "Referenzwert"
 - a) Wird keine Vereinbarung über ein gesamtstaatliches Haushaltsziel getroffen, so bildet der gemeinschaftsrechtlich festgelegte Referenzwert für das übermäßige Defizit die Aufteilungsgrundlage.
 - b) Hievon entfallen jedenfalls 0,3 % auf die Länder und Gemeinden insgesamt (Länder- und Gemeindenquote). Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig.
 - c) Im Falle außergewöhnlicher Belastungen, welche zu einer erheblichen Verschiebung im Finanzausgleichsgefüge zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits

führen, haben Bund, Länder und Gemeinden Verhandlungen über die Vereinbarung eines anderen Aufteilungsverhältnisses zu führen. Bund, Länder sowie der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund können die Anberaumung solcher Verhandlungen verlangen.

(4) Bund, Länder und Gemeinden haben den aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen gemäß Art. 104c Abs. 11 EG-Vertrag resultierenden Aufwand anteilig zu tragen.

(5) a) die Aufteilung der Sanktionslasten auf den Bund einerseits sowie die Länder und Gemeinden andererseits erfolgt entsprechend den Beträgen, um welche die tatsächlichen Haushaltsergebnisse die auf Bund bzw. Länder und Gemeinden entfallenden Aufteilungsgrundlagen überschreiten. Grundsätzlich hat jene Gebietskörperschaft eine Überschreitung ihrer Defizitquote zu verantworten, bei der sie eingetreten ist.

b) Wird der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert, wird der Bund über geeignete Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften rechtliche Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben der betroffenen Gebietskörperschaften schaffen, die bundesweit einen möglichst weitgehenden Ersatz schaffen.

Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung erhöht sich die Defizitquote der betroffenen Gebietskörperschaften entsprechend.

Die Erhöhung wird ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Vorschläge im Verhältnis der geltenden Defizitaufteilung von allen Gebietskörperschaften gemeinsam aus ihren Defizitquoten getragen.

c) Die Grundlagen der Berechnung der Haushaltsergebnisse im Zusammenhang mit der den Ländern und Gemeinden eingeräumten Defizitquote von 0,3 % des BIP bilden bis 31. 12. 2001 die Anlagen 5a und 5b der Verordnung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden. Ab 1. 1. 2002 sind die Haushaltsergebnisse für alle Gebietskörperschaften nach dem ESVG zu berechnen. Allfällige Defizite oder Überschüsse der Sozialversicherungen und der Kammern sind der Defizitquote des Bundes zuzurechnen.

(6) Für den Abschluß der Vereinbarungen gemäß Abs. 3 lit. b und c gilt das Verfahren gemäß Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998.

Artikel 5

Aufteilung der Defizitquoten zwischen den Ländern und Gemeinden

(1) Die Aufteilung der auf die Länder und Gemeinden insgesamt entfallenden Defizitquote (im folgenden: Länder- und Gemeindenquoten) erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen.

(2) Die den Ländern und Gemeinden zustehende Defizitquote von 0,30 % des BIP wird zu einem Anteil von 0,11 % auf die Länder ohne Wien, zu einem Anteil von 0,09 % auf Wien als Land und Gemeinde sowie zu einem Anteil von 0,10 % auf die übrigen Gemeinden aufgeteilt. Ausgehend von der festgelegten Aufteilung der Defizitquote von 0,30 % des BIP werden 10 % des Anteiles jeder Gebietskörperschaft, insgesamt somit 0,03 % des BIP, für eine Manövriermasse, die bundesweit für besondere Erfordernisse der Länder und Gemeinden zur Verfügung steht, gebunden. Über die Zuteilung entscheiden gemeinsam die Landesfinanzreferentenkonferenz, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund.

(3) Die Länderquote (ohne Wien) wird ausgehend von der Volkszahl unter Berücksichtigung derzeitiger besonderer Erfordernisse in einzelnen Ländern nach folgendem Schlüssel auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland	8,361486 %
Kärnten	10,507517 %
Niederösterreich	24,457642 %
Oberösterreich	17,067903 %
Salzburg	6,174039 %
Steiermark	21,106987 %
Tirol	8,081744 %
Vorarlberg	4,242682 %

Die Länderquoten (ohne Wien) sind auf die Dauer der Laufzeit des geltenden Finanzausgleiches befristet und beim Abschluß des nächsten Finanzausgleiches mitzuverhandeln. Wenn keine Einigung erzielt wird, bleiben die bestehenden Quoten in Kraft. Allfällige Sanktionslasten sind durch Abzug bei den Ertragsanteilen dieses Landes aufzubringen.

(4) Die Gemeindenquote (ohne Wien) wird wie folgt aufgeteilt:

Burgenland	4,055238 %
Kärnten	9,044265 %

Niederösterreich	22,887226 %
Oberösterreich	21,525546 %
Salzburg	7,963123 %
Steiermark	19,078515 %
Tirol	10,080573 %
Vorarlberg	5,365514 %

(5) Die Gemeinden eines Landes haben gemeinsam eine Überschreitung der Defizitquote der Gemeinden des Landes zu verantworten. Allfällige Sanktionslasten sind durch Abzug bei den Ertragsanteilen der Gemeinden dieses Landes aufzubringen. Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig.

(6) Jedes Land mit seinen Gemeinden, Länder untereinander, einzelne Gemeinden innerhalb ihres Landes und die Gesamtheit der Gemeinden eines Landes mit den Gemeinden eines anderen Landes können Vereinbarungen schließen, welche Defizitquoten längstens auf die Dauer der jeweiligen Regelung ganz oder teilweise abgetreten werden.

(7) Gebietskörperschaften, die ihre Defizitquoten überschreiten, haben auch dann die Überschreitung ihrer Defizitquoten zu verantworten, wenn wegen Überschreitungen verschiedener Gebietskörperschaften in verschiedenen Jahren eine Sanktionslast verhängt wird. In diesem Fall haben die jeweiligen Gebietskörperschaften die Sanktionslast im Verhältnis der Überschreitungen ihrer Defizitanteile in den jeweiligen Jahren zu tragen.

Artikel 6 Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald die Vereinbarung über einen österreichischen Konsultationsmechanismus außer Kraft tritt.

(2) In die bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls einfachgesetzliche Umsetzung der Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und den Stabilitätspakt wird eine Außerkrafttretensbestimmung aufgenommen, wonach die jeweilige gesetzliche Umsetzung außer Kraft tritt, wenn die jeweils zugrundeliegende Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außer Kraft tritt.

Für den Bund:
Der Bundeskanzler:
Klima

Für das Land Burgenland:
Der Landeshauptmann:
Stix

Für das Land Kärnten:
Der Landeshauptmann:
Zernatto

Für das Land Niederösterreich:
Der Landeshauptmann:
Pröll

Für das Land Oberösterreich:
Der Landeshauptmann:
Pühringer

Für das Land Salzburg:
Der Landeshauptmann:
Schausberger

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmann:
Klasnic

Für das Land Tirol:
Der Landeshauptmann:
Weingartner

Für das Land Vorarlberg:
Der Landeshauptmann:
Sausgruber

Für das Land Wien:
Der Landeshauptmann:
Häupl

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Romeder

Für den Österreichischen Städtebund:
Häupl

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt) am 10. Dezember 1998 gemäß Art. 83 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Der Landeshauptmann:
Stix

41. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Juli 1999 über die Verwertung tierischer Abfälle (Tierkörperverwertungsverordnung)

Auf Grund der §§ 3 bis 6 und 8 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, StGBI. Nr. 241/1919, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 660/1977, und der §§ 14 und 61 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/1998, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Alle im Burgenland anfallenden ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle (§ 2) sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung einer unschädlichen Verwertung durch die Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG mit dem Sitz in Unterfrauenhaid - im folgenden kurz als Tierkörperverwertungsgesellschaft bezeichnet - oder durch Betriebe, die Heimtierfutter oder pharmazeutische bzw. technische Erzeugnisse herstellen, zuzuführen.

§ 2 Ablieferungspflichtige tierische Abfälle

Ablieferungspflichtige tierische Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Körper und Körperteile aller verendeten, totgeborenen, ungeborenen sowie zum Zweck der Seuchenbekämpfung oder Beseitigung getöteten Tiere;
2. die bei der Fleischuntersuchung als untauglich befundenen Tierkörper und Tierkörperteile (Konfiskate);
3. nach der Schlachtung zum menschlichen Genuss nicht verwertbare oder nicht bestimmte Schlachtungsabfälle und Schlachtnebenprodukte, wie Häute, Felle, Federn, Borsten, Wolle, Hörner, Klauen, Knochen, Blut, Därme, Magen u. dgl., soweit sie nicht direkt anderweitig für industrielle oder gewerbliche Zwecke, als Dünger oder als Rohstoffe zur Herstellung von Heimtierfutter Verwendung finden;
4. verdorbene Waren tierischer Herkunft sowie in gewerblichen Betrieben und Gemeinschaftsküchen anfallende Fleischabfälle und Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen;
5. Tierkörper, frisches Fleisch, Fisch, Wild, Milch sowie Erzeugnisse tierischer Herkunft, die aus Drittländern eingeführt wurden und die bei den vorgesehenen Kontrollen den veterinärbehördlichen Vorschriften für die Einfuhr nicht entsprochen haben, es sei denn, sie werden wieder in ein Drittland ausgeführt oder ihre Einfuhr wird im Rahmen der in den Einfuhrbestimmungen festgelegten Beschränkungen zugelassen;
6. Fleisch, Fisch, Wild, Milch sowie Erzeugnisse tierischer Herkunft, die auf Grund von Rückständen im

- Sinne des § 20 Abs. 2 Z 10 der Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl. Nr. 395/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 519/1996, der Gesundheit von Menschen und Tieren schaden können;
7. die in Betrieben zur Herstellung von Heimtierfutter oder pharmazeutischen bzw. technischen Erzeugnissen nach der Verwertung von tierischen Abfällen zurückbleibenden nicht verwerteten tierischen Abfälle sowie die während des Verwertungsprozesses anfallenden tierischen Abfälle, die aus veterinär- oder sanitätspolizeilicher Hinsicht nicht weiterverwertet werden können.

§ 3

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

(1) Tierische Abfälle unterliegen nicht der Ablieferungspflicht, wenn sie nur gelegentlich anfallen und ihr Gewicht 30 kg nicht übersteigt, sofern sie auf eigenem Grund ohne unzumutbare Umweltbeeinträchtigung beseitigt werden. Diese Ausnahme gilt nicht für Abfälle von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren sowie für Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen.

(2) Von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind weiters als wenig gefährliche Stoffe im Sinne des § 32 der Fleischuntersuchungsverordnung qualifizierte tierische Abfälle, soweit sie einer Verwertung nach § 35 der Fleischuntersuchungsverordnung zugeführt werden. Ferner sind Fische und Fischabfälle sowie andere als die in § 2 Z 4 genannten Speisereste nicht ablieferungspflichtig, wenn sie als Futtermittel in veterinär- und sanitätspolizeilicher Hinsicht keinen Anlass zu Bedenken geben und gemäß § 15 a des Tierseuchengesetzes behandelt werden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in Einzelfällen aus triftigen Gründen unter Vorschreibung der für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass eine Beseitigung der tierischen Abfälle ohne unzumutbare Umweltbeeinträchtigung erfolgt.

§ 4

Anzeige- und Ablieferungspflicht

(1) Der Besitzer ablieferungspflichtiger tierischer Abfälle sowie derjenige, der diese in seiner Verwahrung hat (Inhaber), ist verpflichtet, dem örtlich zuständigen Bürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich den Anfall solcher Abfälle anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Besitzers bzw. Inhabers sowie die Menge und die Art der tierischen Abfälle anzugeben. Diese Abfälle sind, soweit sie dem Umfang und der Menge nach dazu geeignet sind, unverzüglich in die Kühlsammelstelle (§ 5) zu bringen.

(2) Ablieferungspflichtige tierische Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihrer Menge nicht in die Kühlsammelstelle gebracht werden können, sind von den in Abs. 1 genannten Personen bis zur Abholung durch die Tierkörperverwertungsgesellschaft gemäß § 6 zu verwahren.

(3) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 treffen bei herrenlosen ablieferungspflichtigen tierischen Abfällen den über den Fundort Verfügungsberechtigten.

(4) Betriebe, in denen ablieferungspflichtige tierische Abfälle regelmäßig anfallen, insbesondere gewerbliche oder industrielle Schlachtbetriebe, Geflügelschlachtbetriebe, fleischnbearbeitende oder fleischverarbeitende Betriebe, dürfen diese Abfälle nicht in Kühlsammelstellen (§ 5) bringen. Diese Betriebe haben mit der Tierkörperverwertungsgesellschaft eine turnusmäßige Abholung der Abfälle zu vereinbaren.

(5) Die Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 entfällt für Betriebe gemäß Abs. 4 sowie für Besitzer oder Inhaber ablieferungspflichtiger tierischer Abfälle, wenn sie diese Abfälle bei der Tierkörperverwertungsgesellschaft abliefern.

(6) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragte haben aufgrund der eingelangten Anzeigen über ablieferungspflichtige tierische Abfälle dafür zu sorgen, dass die Abholung dieser Abfälle durch die Tierkörperverwertungsgesellschaft rechtzeitig erfolgt.

§ 5

Kühlsammelstelle

(1) Die Gemeinden haben - allenfalls im Zusammenwirken mit anderen Gemeinden - sowie im Einvernehmen mit der Tierkörperverwertungsgesellschaft bis 30. Juni 2000 zur vorübergehenden Aufbewahrung ablieferungspflichtiger tierischer Abfälle an geeigneten Orten Kühlsammelstellen zu errichten. Bei Errichtung der Kühlsammelstellen ist zu beachten, dass keine Ausbreitung von Krankheitserregern möglich ist und weder eine unzumutbare Geruchsbelästigung noch eine andere Umweltbeeinträchtigung auftreten kann.

(2) Die Kühlsammelstellen müssen über einen Lagerraum für die Sammelgefäße verfügen und mit einem Wasseranschluss, einem Fettabscheider und Reinigungsgeräten ausgestattet sein. Die ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle sind bis zur Abholung durch die Tierkörperverwertungsgesellschaft bei einer Temperatur von etwa 7° C gekühlt zu lagern.

(3) Das Verbringen ablieferungspflichtiger tierischer Abfälle zur Kühlsammelstelle der Gemeinde hat in einem wasserdichten Behältnis so zu erfolgen, dass die Ausbreitung von Krankheitserregern, das Berühren durch unbefugte Personen, der Kontakt mit Tieren, Lebens- und Futtermitteln, unzumutbare Geruchsbelästigungen oder andere Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden.

(4) Bei der Kühlsammelstelle ist ein Abfallbehälter für Fremdstoffe anzubringen.

§ 6

Aufbewahrung tierischer Abfälle

(1) Ablieferungspflichtige tierische Abfälle (§ 2) sind bis zur Abholung durch die Tierkörperverwertungsgesellschaft getrennt von Abfällen gemäß § 3 Abs. 2, die für eine anderweitige Verwertung weitergegeben werden, in geeigneten Behältern unter Verschluss so aufzubewahren, dass ihre Entwendung, die Ausbreitung von Krankheitserregern, das Berühren durch unbefugte Personen, der Kontakt mit Tieren, Lebens- und Futtermitteln, unzumutbare Geruchsbelästigungen oder andere Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden.

(2) Betriebe gemäß § 4 Abs. 4 haben zur Aufbewahrung der ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle bis zur Abholung durch die Tierkörperverwertungsgesellschaft im Einvernehmen mit dieser Sammelbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen. Der Aufstellungsort ist so zu wählen, dass die Sammelbehälter von der Tierkörperverwertungsgesellschaft jederzeit ungehindert entleert werden können. Die Sammelbehälter müssen wasserdicht und mit einem gut schließenden Deckel versehen sein. Sie sind gut sichtbar und dauerhaft als Sammelbehälter für die jeweilige Art des tierischen Abfalles (Abs. 1) zu kennzeichnen. Die Sammelbehälter sind nach jedem Entleeren vom Besitzer innen und außen zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Containerabholung sind die Container außen gereinigt zur Abholung durch die Tierkörperverwertungsgesellschaft bereitzustellen.

(3) Die ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle sind frei von Fremdkörpern, wie Kunststoff- und anderen Säcken, Metallteilen, Holz und frei von Fremdstoffen, wie Flotaten, Fettabscheiderinhalten, Frittierölen, Schwermetallen, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, in die Sammelbehälter einzubringen. Wasser darf nur in unvermeidbarem Ausmaß eingebracht werden. Schlachtungsabfälle von Wiederkäuern sind frei von Pansen- und Mageninhalt einzubringen.

(4) Wenn es zum leichteren Entleeren der Sammelbehälter in die Sammelfahrzeuge erforderlich ist, kann die Tierkörperverwertungsgesellschaft verlangen, dass zur Aufbewahrung ausschließlich Behälter einer von ihr bestimmten Type zu verwenden sind.

(5) Fallen Blut, Federn oder Borsten in größeren Mengen an, so sind diese Stoffe in gesonderten Behältern zu sammeln. Blut ist auf 10° C abgekühlt aufzubewahren. Die Tierkörperverwertungsgesellschaft kann für diese Stoffe die Verwendung bestimmter Behälterttypen verlangen.

§ 7

Einsammeln tierischer Abfälle

(1) Die Tierkörperverwertungsgesellschaft hat ablieferungspflichtige tierische Abfälle abzuholen.

(2) Die Abholung tierischer Abfälle ist so durchzuführen, dass die Ausbreitung von Krankheitserregern, das Berühren durch unbefugte Personen, der Kontakt mit Tieren, Lebens- und Futtermitteln, unzumutbare Geruchsbelästigungen und andere Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Die Behälter der Sammelfahrzeuge müssen wasserdicht, korrosionsbeständig und mit einem gut schließenden Deckel versehen sein. Sie sind nach jedem Entleeren innen und außen zu reinigen und zu desinfizieren, die Fahrzeuge sind nach jedem Entleeren außen zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Ist der Aufbewahrungsort ablieferungspflichtiger tierischer Abfälle mit dem Sammelfahrzeug nicht erreichbar, so hat der Besitzer bzw. Inhaber diese Abfälle auf seine Kosten an den nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug erreichbaren Ort zu bringen. Hierbei findet § 5 Abs. 3 sinngemäß Anwendung. Die genannten Personen sind verpflichtet, bei der Verladung der Abfälle Hilfe zu leisten.

(4) Die ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle sind, sofern nicht ihre turnusmäßige Abholung (Abs. 6) vereinbart ist oder sofern sie nicht in Kühlsammelstellen aufbewahrt werden, innerhalb von 36 Stunden nach erfolgter Anzeige abzuholen. Fällt das Ende des Abholungstermines auf einen Sonntag oder Feiertag, muss die Abholung spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Anzeige erfolgen.

(5) Die in Kühlsammelstellen eingebrachten ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle sind mindestens einmal wöchentlich abzuholen.

(6) Zur Abholung regelmäßig anfallender ablieferungspflichtiger tierischer Abfälle in Betrieben (§ 4 Abs. 4) hat die Tierkörperverwertungsgesellschaft einen turnusmäßigen Abholdienst einzurichten. Dadurch muss mindestens eine Abholung pro Woche sichergestellt sein. Das Abholungsintervall darf höchstens zwei Wochen betragen, wenn ein Betrieb über gesonderte Kühleinrichtungen für die Aufbewahrung dieser Abfälle verfügt.

(7) Die Tierkörperverwertungsgesellschaft hat über die eingesammelten ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind jährlich abzuschließen und bis 31. Jänner des Folgejahres dem Landeshauptmann vorzulegen.

(8) Enthalten die ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle Tierseuchenerreger oder auf den Menschen übertragbare Seuchenerreger, so hat das Fleischuntersuchungsorgan (§ 34 Abs. 2 der Fleischuntersuchungsverordnung) bzw. der Amtstierarzt durch eine entsprechende Kennzeichnung des Sammelbehälters nachweislich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

(9) Die Besitzer bzw. Inhaber ablieferungspflichtiger tierischer Abfälle können diese auch selbst bei der Tierkörperverwertungsgesellschaft abliefern. Hierbei findet § 5 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Vorschriften für die Arbeitsweise von Betrieben, die tierische Abfälle verwerten

(1) Die Aufbewahrung und Verwertung tierischer Abfälle hat so zu erfolgen, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet und unzumutbare Geruchsbelästigungen oder andere Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden.

(2) Die tierischen Abfälle müssen so bald wie möglich nach ihrem Eintreffen unter nachstehenden Bedingungen verwertet werden:

1. gefährliche Stoffe müssen für die Dauer von wenigstens 20 Minuten bei einem Druck (absolut) von 3 bar auf eine Kerntemperatur von mindestens 133° C erhitzt werden, wobei das Rohmaterial vor der Verarbeitung auf eine Partikelgröße von mindestens 50 mm zu zerkleinern ist;
2. während der kritischen Phasen des Erhitzungsprozesses muss die Hitzebehandlung mit Thermographen überwacht werden;
3. es können alternative Hitzebehandlungsverfahren angewandt werden, sofern sie gleichwertige Garantien in bezug auf mikrobiologische Sicherheit bieten und in einem Verfahren gemäß Artikel 19 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. Nr. L 363 vom 27.12.1990, S. 51) genehmigt worden sind.

(3) Die Anlagen und Einrichtungen müssen gut gewartet und die Messgeräte regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, geeicht werden.

(4) Die Betreiber der Verwertungsbetriebe haben die Vornahme behördlich angeordneter oder bewilligter Sektionen an den angelieferten Tierkörpern zu dulden und hierbei jede mögliche Hilfe zu leisten.

(5) Die Betreiber von Verwertungsbetrieben sind verpflichtet,

1. die kritischen Stellen des Verwertungsbetriebes zu bestimmen und zu kontrollieren;
2. repräsentative Proben aus jeder verarbeiteten Partie zu entnehmen, für die Einhaltung der mikrobiologischen Normen gemäß Kapitel III des Anhanges I der Richtlinie 90/667/EWG für das jeweilige Enderzeugnis zu sorgen und dessen Freiheit von physikalisch-chemischen Rückständen zu überprüfen;
3. die Ergebnisse der einzelnen Kontrollen und Untersuchungen aufzuzeichnen; diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre im Betrieb aufzubewahren und dem Landeshauptmann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen;
4. zu gewährleisten, dass sich der Herstellungszeitpunkt der Enderzeugnisse feststellen lässt.

(6) Wenn die Ergebnisse der Untersuchungen der Enderzeugnisse nicht den mikrobiologischen Normen entsprechen bzw. nicht frei von physikalisch-chemischen Rückständen sind, haben die Betreiber der Verwertungsbetriebe

1. dies unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen;
2. die Ursachen dieser Mängel zu ermitteln;
3. sicherzustellen, dass die Stoffe, die kontaminiert sind oder bei denen der Verdacht auf Kontamination besteht, nicht den Betrieb verlassen, bevor sie einer erneuten Verwertung unter Aufsicht des Amtstierarztes und einer neuerlichen mikrobiologischen Untersuchung unterzogen worden sind. Sofern die kontaminierten Stoffe nicht erneut verwertet werden können, dürfen diese für Futtermittelzwecke nicht verwendet werden.

(7) Bei der Manipulation mit Enderzeugnissen und bei deren Lagerung im Verwertungsbetrieb ist darauf zu achten, dass ein Befall mit Krankheitserregern ausgeschlossen ist.

(8) Personen, die im unreinen Teil eines Verwertungsbetriebes tätig sind, dürfen den reinen Teil nur betreten, wenn sie ihre Arbeitskleidung und Fußbekleidung wechseln bzw. die Fußbekleidung desinfizieren. Ausrüstungen und Geräte dürfen nicht vom unreinen Teil in den reinen Teil verbracht werden.

(9) Im Bereich eines Verwertungsbetriebes ist das Halten von Tieren, ausgenommen von Wachhunden, ver-

boten. Es müssen systematische Vorbeugungsmaßnahmen gegen das Eindringen von Vögeln, Nagetieren und Insekten in den geschlossenen Betriebsbereich getroffen werden.

§ 9

Vorschriften über die Lage und Ausstattung von Verwertungsbetrieben für tierische Abfälle

(1) Verwertungsbetriebe müssen von Siedlungen, Betrieben zur Erzeugung oder Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln sowie öffentlichen Verkehrseinrichtungen so weit entfernt sein, dass eine Übertragung von Ansteckungsstoffen vermieden wird.

(2) Die Verwertungsbetriebe müssen über einen reinen und einen unreinen Teil verfügen, die ausreichend voneinander getrennt sind. Der unreine Teil hat über einen abgedeckten Ort für die Aufnahme der ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle zu verfügen und muss so gebaut sein, dass er leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Die Fußböden müssen so beschaffen sein, dass Flüssigkeit ohne weiteres abrinnt. Der für das Abladen und die Bearbeitung der ankommenden Stoffe bestimmte Teil des Betriebes muss klar von den für die Verwertung der erhitzten Stoffe und die Lagerung der verwerteten Enderzeugnisse bestimmten Teilen getrennt sein.

(3) Es muss eine ausreichende Kapazität zur Warmwasser- und Dampferzeugung für die Verwertung von tierischen Abfällen vorhanden sein.

(4) Es muss eine geschlossene Verwertungsanlage vorhanden sein, in der die tierischen Abfälle gemäß § 8 Abs. 2 verwertet werden. Für die Hitzebehandlung muss diese Anlage über folgendes verfügen:

1. Messgeräte zur Messung der Temperatur und, falls erforderlich, des Drucks an kritischen Stellen;
2. Aufzeichnungsgeräte zur ständigen Aufzeichnung der Messergebnisse;
3. ein angemessenes Sicherheitssystem, um eine unzureichende Erhitzung zu vermeiden.

(5) Die Verwertungsbetriebe müssen über ausreichende Toiletten, Umkleieräume, Duschen und Waschbecken für das Personal verfügen.

(6) Die Verwertungsbetriebe müssen über ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Behälter, in denen die tierischen Abfälle eintreffen, und der Transportfahrzeuge verfügen. Weiters müssen Einrichtungen vorhanden sein, die es ermöglichen, dass die Räder der Fahrzeuge, die tierische Abfälle befördern oder die aus dem unreinen Teil des Verwertungsbetriebes kommen, unmittelbar vor Verlassen des Betriebes desinfiziert werden.

(7) Die Verwertungsbetriebe müssen über eine den Hygienevorschriften entsprechende Abwasserentsorgungsanlage verfügen. Abwässer aus dem unreinen Teil des Verwertungsbetriebes müssen einer Behandlung zur Abtötung aller Krankheitserreger unterzogen werden.

(8) Verarbeitungsbetriebe müssen über ein eigenes Labor verfügen bzw. die Dienste eines Labors in Anspruch nehmen, das zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen, insbesondere der Enderzeugnisse, ausgerüstet ist.

§ 10

Kennnummer für Betriebe, die tierische Abfälle verwerten

(1) Der Landeshauptmann hat tierische Abfälle verwertende Betriebe, sofern es sich um

1. Tierkörperverwertungsanlagen oder Wiederverwertungsanlagen handelt, zuzulassen,
2. Betriebe zur Herstellung von Heimtierfutter oder pharmazeutischen bzw. technischen Erzeugnissen handelt, zu registrieren,

wenn diese den veterinär- und sanitätspolizeilichen Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

(2) Den zugelassenen und registrierten Verwertungsbetrieben ist vom Landeshauptmann eine amtliche Kennnummer zuzuordnen, die wie folgt festgelegt wird:

1. "AT" (für Österreich);
2. "B" (für Burgenland);
3. "TK" (für Tierkörperverwertungsanlagen und Wiederverwertungsanlagen) oder "HT" (für Betriebe, die Heimtierfutter herstellen) oder "PH" (für Betriebe, die pharmazeutische Produkte herstellen) oder "TE" (für Betriebe, die technische Produkte herstellen);
4. einer zweistelligen fortlaufenden Nummer zur Individualisierung jedes einzelnen Betriebes.

Die einzelnen Buchstaben- und Zifferngruppen sind jeweils durch Bindestriche zu trennen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Anlagen und Betriebe gemäß Abs. 1 wenigstens einmal monatlich auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu kontrollieren, Stichproben in Bezug auf den mikrobiologischen Zustand der Enderzeugnisse durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die mikrobiologischen Kontrollen haben insbesondere Untersuchungen auf Salmonellen und Enterobakterien gemäß Anhang II, Kapitel III, der Richtlinie 90/667/EWG zu umfassen. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass

die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten werden, so ist, allenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist, durch Anordnung geeigneter Maßnahmen für die Abstellung dieser Mängel zu sorgen. Entspricht der mikrobiologische Zustand der Enderzeugnisse nicht den Vorschriften, ist § 8 Abs. 6 Z 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Außerdem sind die zur Probe des Fertigfuttermittels gehörenden Rohmaterialberichte zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Desinfizierungs- und Reinigungsverfahren innerhalb des Betriebes anzuordnen. Bei wiederholtem Nichteinhalten ist der Landeshauptmann zu verständigen.

(4) Der Landeshauptmann hat die weitere Verwertung zu untersagen, wenn wiederholt die veterinär- oder sanitätspolizeilichen Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten werden.

§ 11

Entgelt für das Einsammeln, die Abfuhr und die Verwertung tierischer Abfälle

(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und die Verwertung der gemäß § 2 ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle sind Entgelte (Bauschgebühren) zu entrichten. Die Höhe dieser Bauschbeträge ist in der Anlage (Entgelttarif) festgelegt.

(2) Die Entgelte nach Z 1 und 2 des Entgelttarifes sind von der Gemeinde, die Entgelte nach Z 3, 4 und 5 des Entgelttarifes sind von den jeweiligen Betriebsinhabern zu entrichten.

(3) Die Vorschreibung der Entgelte hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

(4) Die auf die Gemeinden entfallenden Entgelte gemäß Z 1 des Entgelttarifes sind nach dem Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung, die gemäß Z 2 nach dem Bestand an Haus- und Nutztieren nach dem Ergebnis der jeweils letzten Vollerhebung der Allgemeinen Viehzählung durch das Österreichische Statistische Zentralamt für ein Kalenderjahr zu berechnen. Die Entgelte gemäß Z 1 sind in gleichen Teilbeträgen mit Ende der Monate März, Juni, September und Dezember, die Entgelte gemäß Z 2 jährlich im nachhinein bis zum 31. Jänner des Folgejahres zu entrichten.

(5) Die auf die gewerblichen und industriellen Schlachtbetriebe entfallenden Entgelte gemäß Z 3 des Entgelttarifes sind nach der Anzahl der im laufenden Kalenderjahr durchgeführten, der Fleischuntersuchung unterzogenen Schlachtungen zu berechnen. Ergibt diese Berechnung am Ende des Kalenderjahres für einen Betrieb einen Gesamtbetrag, der unter jenem Betrag liegt, der sich für 26 Sammelbehälterentleerungen gemäß Z 5 des Entgelttarifes errechnet, so hat dieser Betrieb den Betrag für 26 Sammelbehälterentleerungen gemäß Z 5 des Entgelttarifes zu entrichten. Die Entgelte gemäß Z 3 des Entgelttarifes sind bis 31. Jänner des Folgejahres zu entrichten.

(6) Die auf die Geflügelschlachtbetriebe und fleischbearbeitenden oder fleischverarbeitenden Betriebe entfallenden Entgelte gemäß Z 4, 5 und 6 des Entgelttarifes sind je bei der Abholung durch die Tierkörperverwertungsgesellschaft durchgeführter Sammelbehälterentleerung zu berechnen. Die Tierkörperverwertungsgesellschaft hat der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Anzahl der Sammelbehälterentleerungen, Containerabholungen und Blutabholungen vierteljährlich bekanntzugeben. Die Entgelte gemäß Z 4, 5 und 6 des Entgelttarifes sind vierteljährlich im nachhinein bis zum 15. des auf das Vierteljahr folgenden Monats zu entrichten.

(7) Die Entgelte sind öffentlich-rechtliche Gebühren. Rückstände sind im Verwaltungswege einzubringen.

(8) Dem Besitzer bzw. Inhaber ablieferungspflichtiger tierischer Abfälle steht für deren Abholung und Verwertung keine Vergütung zu.

§ 12

Strafbestimmungen

Übertretungen der §§ 1 bis 7 und 11 werden nach § 8 der Vollzugsanweisung, StGBI. Nr. 241/1919, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 660/1977, Übertretungen der §§ 8 bis 10 nach § 63 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 66/1998, bestraft.

§ 13

Schlussbestimmung

(1) Bis zur Fertigstellung der Kühlsammelstellen durch die Gemeinden sind die Besitzer bzw. Inhaber ablieferungspflichtiger tierischer Abfälle verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich an jenen Ort der Gemeinde zu bringen, an dem sich die von der Tierkörperverwertungsgesellschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Dezember 1975 über die unschädliche Beseitigung und Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, LGBl. Nr. 3/1976, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 16/1976, aufgestellten Sammelbehälter befinden. Die Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung bleibt aufrecht.

(2) Mit der Übergabe der ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle geht die Verfügungsgewalt an die Tierkörperverwertungsgesellschaft über.

(3) Die Tierkörperverwertungsanstalt in Unterfrauenhaid gilt als gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 zugelassene Anlage.

Für den Landeshauptmann:
Rittsteuer

Anlage

Entgelttarif

Für das Einsammeln, die Abfuhr und die Verwertung der gemäß § 2 ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle sind folgende Entgelte zu entrichten:

- | | | |
|---|---------|----------|
| 1. Für jeden Einwohner der Gemeinde nach dem Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung jährlich | S | 20,-- |
| 2. Für den Bestand an Haus- und Nutztieren nach dem Ergebnis der jeweils letzten Vollerhebung der allgemeinen Viehzählung des Statistischen Zentralamtes jährlich | | |
| a) für Pferde | je Tier | S 8,-- |
| b) für Rinder | je Tier | S 8,-- |
| c) für Schweine | je Tier | S 4,-- |
| d) für Schafe | je Tier | S 4,-- |
| e) für Ziegen | je Tier | S 4,-- |
| f) für Geflügel | je Tier | S 0,10 |
| g) für Zuchtwild | je Tier | S 4,-- |
| h) für Hunde | je Tier | S 4,-- |
| 3. Für die in gewerblichen und industriellen Schlachtbetrieben geschlachteten und der amtlichen Fleischuntersuchung unterzogenen Tiere (aufgrund des hierüber geführten Vormerkbuches) je geschlachtetes Tier | | |
| a) für Pferde | S | 18,-- |
| b) für Rinder | S | 18,-- |
| c) für Schweine | S | 6,-- |
| d) für Schafe | S | 6,-- |
| e) für Ziegen | S | 6,-- |
| 4. Für die in Geflügelschlachtbetrieben anfallenden ablieferungspflichtigen tierischen Abfälle | | |
| je Sammelbehälterentleerung | S | 150,-- |
| je Containerabholung (7 m ³ , max. 6 t) | S | 2.000,-- |
| je Großcontainerabholung (16 m ³ , max. 9 t) | S | 2.500,-- |
| 5. Für die in fleischbearbeitenden oder fleischverarbeitenden Betrieben anfallenden tierischen Abfälle je Sammelbehälterentleerung | S | 170,-- |
| 6. Für Blutabholungen je Abholung | S | 1.500,-- |

42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1999, mit der Gebietsteile der Gemeinden Lockenhaus, Markt Neuhodis, Rechnitz und Unterkohlstätten die Bezeichnung „Naturpark Geschriebenstein“ erhalten

Auf Grund des § 25 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 1/1994 und 66/1996 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995, wird verordnet:

§ 1

Die Gebietsteile der freien Landschaft der Gemeinden Lockenhaus, Markt Neuhodis, Rechnitz und Unterkohlstätten, die mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. April 1972, mit der die Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 19, als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, erhalten die Bezeichnung „Naturpark Geschriebenstein“.

§ 2

Die Grenzen des Naturparkes sind in der Anlage, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 1996, mit der Gebietsteile der Gemeinden Lockenhaus und Rechnitz die Bezeichnung „Naturpark“ erhalten, LGBl. Nr. 58, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

43. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1999 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

Gemäß § 3 Abs. 4 und 5 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und 33/1994 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird verordnet:

Für die nachstehend angeführten Gemeinden des Burgenlandes werden die Ortsklassen für das Jahr 1999 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Ortsklasse	Gemeinde	Ortsklasse
Andau	II	Jabing	IV
Antau	IV	Jennersdorf	I
Apetlon	II	Jois	I
Bad Sauerbrunn	I	Kaisersdorf	IV
Bad Tatzmannsdorf	I	Kemetten	IV
Badersdorf	IV	Kittsee	IV
Baumgarten	IV	Kleinmürbisch	IV
Bernstein	III	Klingenbach	IV
Bildein	IV	Kobersdorf	III
Bocksdorf	IV	Kohfidisch	IV
Breitenbrunn	I	Königsdorf	III
Bruckneudorf	I	Krensdorf	IV
Burgauberg - Neudauberg	IV	Kukmirn	IV
Deutsch Jahrndorf	IV	Lackenbach	III
Deutsch Kaltenbrunn	IV	Lackendorf	IV
Deutsch Schützen - Eisenberg	III	Leithaprodersdorf	IV
Deutschkreutz	III	Litzelsdorf	IV
Donnerskirchen	II	Lockenhaus	I
Draßburg	IV	Loipersbach im Burgenland	IV
Draßmarkt	IV	Loipersdorf - Kitzladen	II
Eberau	III	Loretto	IV
Edelstal	IV	Lutzmannsburg	II
Eisenstadt	I	Mannersdorf an der Rabnitz	IV
Eltendorf	III	Mariasdorf	III
Forchtenstein	I	Markt Allhau	III
Frankenau - Unterpullendorf	III	Markt Neuhodis	IV
Frauenkirchen	II	Markt Sankt Martin	III
Gattendorf	IV	Marz	IV
Gerersdorf - Sulz	IV	Mattersburg	III
Gols	III	Minihof - Liebau	III
Grafenschachen	III	Mischendorf	IV
Großhöflein	IV	Mogersdorf	IV
Großmürbisch	IV	Mönchhof	II
Großpetersdorf	III	Mörbisch am See	I
Großwarasdorf	IV	Moschendorf	III
Güssing	III	Mühlgraben	IV
Güttenbach	IV	Müllendorf	IV
Hackerberg	IV	Neckenmarkt	IV
Halbturn	III	Neuberg im Burgenland	IV
Hannersdorf	III	Neudorf bei Parndorf	III
Heiligenbrunn	II	Neudörfel	III
Heiligenkreuz im Lafnitztal	I	Neufeld an der Leitha	II
Heugraben	IV	Neuhaus am Klausenbach	III
Hirm	IV	Neusiedl am See	I
Horitschon	III	Neustift an der Lafnitz	I
Hornstein	IV	Neustift bei Güssing	IV
Illmitz	I	Neutal	II
Inzenhof	IV	Nickelsdorf	III

Gemeinde	Ortsklasse	Gemeinde	Ortsklasse
Nikitsch	IV	Schützen am Gebirge	IV
Oberdorf im Burgenland	IV	Siegendorf	IV
Oberloisdorf	IV	Sieggraben	IV
Oberpullendorf	II	Sigleß	IV
Oberschützen	IV	Stadtschlaining	II
Oberwart	II	Stegersbach	II
Oggau am Neusiedlersee	II	Steinberg - Dörfl	III
Olbendorf	IV	Steinbrunn	III
Ollersdorf im Burgenland	IV	Stinatz	IV
Oslip	IV	Stoob	III
Pama	IV	Stotzing	IV
Pamhagen	I	Strem	III
Parndorf	IV	Tadten	IV
Pilgersdorf	IV	Tobaj	IV
Pinkafeld	II	Trausdorf an der Wulka	III
Piringsdorf	IV	Tschanigraben	IV
Podersdorf am See	I	Unterfrauenhaid	IV
Pöttelsdorf	III	Unterkohlstätten	IV
Pötsching	IV	Unterrabnitz - Schwendgraben	IV
Potzneusiedl	IV	Unterwart	III
Purbach am Neusiedler See	I	Wallern im Burgenland	III
Raiding	III	Weichselbaum	III
Rauchwart	I	Weiden am See	I
Rechnitz	III	Weiden bei Rechnitz	IV
Riedlingsdorf	IV	Weingraben	IV
Ritzing	IV	Weppersdorf	IV
Rohr im Burgenland	III	Wiesen	III
Rohrbach bei Mattersburg	IV	Wiesfleck	II
Rotenturm an der Pinka	IV	Wimpassing an der Leitha	III
Rudersdorf	IV	Winden am See	IV
Rust	I	Wolfau	III
Sankt Andrä am Zicksee	I	Wörterberg	IV
Sankt Margarethen im Burgenland	III	Wulkaprodersdorf	IV
Sankt Martin an der Raab	III	Zagersdorf	IV
Sankt Michael im Burgenland	IV	Zemendorf - Stöttera	IV
Schachendorf	IV	Zillingtal	III
Schandorf	IV	Zurndorf	IV
Schattendorf	IV		

Für die Landesregierung:
Kaplan

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1999 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der pauschalierten Ortstaxen für Mobilheime gem. § 26 Abs. 3 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992 beträgt S 1.162,--.

§ 2

Die Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages gem. § 27 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 betragen in der Beitragsgruppe B S 5.810,-- und in der Beitragsgruppe C S 2.324,-- pro Jahr.

§ 3

Die Höchstgrenze für die Tourismusförderungsbeiträge der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft und der Burgenländischen Erdgasversorgungs-Aktiengesellschaft gem. § 27 Abs. 4 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt S 313.751,--.

§ 4

Der Tourismusförderungsbeitrag für Privatzimmervermieter gem. § 27 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) in der Ortsklasse I | S 698,-- |
| b) in der Ortsklasse II | S 523,-- |
| c) in der Ortsklasse III | S 348,-- |
| d) in der Ortsklasse IV | S 174,-- |

§ 5

Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gem. § 28 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

- | | |
|--|------------|
| a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ² | S 580,-- |
| b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ² | S 813,-- |
| c) bei einer Nutzfläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ² | S 1.162,-- |
| d) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | S 1.510,-- |
| e) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ² | S 1.859,-- |
| f) bei einer Nutzfläche von mehr als 130 m ² | S 2.324,-- |

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Kaplan